

Beim Vergleich der beiden Begehungsweisen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 werden Sie feststellen:

- Ziffer 1 ist als konkretes Gefährdungs- oder sogar als Erfolgsdelikt ausgestaltet*
- Ziffer 2 beschreibt ein sogenanntes Begehungsdelikt.

Diese unterschiedliche Ausgestaltung, die im Interesse des umfassenden Schutzes vorgenommen wurde, um das Kriminalstrafwürdige hervorzuheben, kann dazu führen, daß im Einzelfall diese Begehungsformen ineinander übergehen oder kombiniert vorliegen.

°) Ziffer 3 erfaßt die schweren Pflichtverletzungen, die die mit Strafe bedrohten Handlungen Minderjähriger begünstigen: Studieren Sie hierzu die Ausführungen im Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 119 - 120.

Sie ersehen daraus, daß für die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Erziehungsberechtigten folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

Erstens:

Es muß bei den Minderjährigen ein solches soziales Verhalten oder Handeln vorliegen, das die objektiven Merkmale einer Strafrechtsverletzung enthält: Kinder oder Jugendliche entwenden beispielsweise persönliches oder gesellschaftliches Eigentum und begehen ähnliche Handlungen. Es ist nicht erforderlich, daß die Minderjährigen (z.B. der Jugendliche, der ein Kraftfahrzeug unbefugt benutzt - § 201 StGB) persönlich strafrechtlich verantwortlich sind. Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des handelnden Minderjährigen kann ausgeschlossen sein

- a) wegen fehlender Strafmündigkeit (siehe § 65 StGB)
- b) wegen fehlender Schuldfähigkeit nach § 66 StGB oder
- c) wegen Zurechnungsunfähigkeit nach § 15 StGB.

Zweitens :

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verletzen ihre spezifischen Pflichten, das Kind oder den Jugendlichen zu beaufsichtigen und in seinem Verhalten zu kontrollieren.